



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 8. April 1991

NR. 1116

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
11. APR. 1991	
Akten-Nr.	100/361
Akt:	z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter	

LOSTORF: Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Lostorf** unterbreitet dem Regierungsrat das **Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP)**, bestehend aus

- Situation, Mst. 1:2000
- Technischer Bericht mit Rohrnetzberechnung

zur Genehmigung.

Das vorliegende Generelle Wasserversorgungsprojekt ist mit Sachkenntnis erarbeitet worden und wird im zugehörigen technischen Bericht ausführlich erläutert. Der Situationsplan enthält Angaben über Leitungsdurchmesser, Hydranten- und Schieberstandorte sowie die zum Betrieb notwendigen Anlagen (Reservoirs, Pumpwerke, Steuerungskabel). Es stellt einerseits den aktuellen Stand des Leitungsnetzes dar, zum andern enthält es ein Ausbaukonzept mit projektierten Neubauleitungen und Hydranten sowie in absehbarer Zeit zu ersetzende Leitungen. Das Ausbaukonzept wurde auf ein Fassungsvermögen von ca. 4'000 Einwohnern ausgerichtet und umfasst zwei Etappen bis zum Endausbau.

Die öffentliche Auflage des Generellen Wasserversorgungsprojektes erfolgte in der Zeit vom 2. November bis 3. Dezember 1990. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen des Generellen Wasserversorgungsprojektes am 1. Oktober 1990 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist keine Bemerkung zu machen.

Es wird

beschlossen:

1. Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Lostorf bestehend aus

- Situationspläne, Mst. 1:2000
- Technischer Bericht mit Rohrnetzberechnung

wird genehmigt.

2. Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie staatlicher Beiträge.

3. Abänderungen und Ergänzungen des vorliegenden GWP's aufgrund rechtskräftiger Erschliessungspläne sind im GWP periodisch nachzutragen und den mit einem Dossier bedienten Amtstellen zur Kenntniss zu geben.

4. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes sowie für die Zonennutzung ist der rechtsgültige Zonenplan massgebend.

Kostenrechnung EG Lostorf:

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 323.-- Verrechnung im KK (Nr. 111.22)

=====

(Staatskanzlei Nr. 80) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2), Ci/TS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Projektdossier
(folgt später)

Amt für Wasserwirtschaft (2)/, mit 1 gen. Projektdossier ohne
Netzberechnungen (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Solothurner Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, 4500 Solothurn,
mit 1 gen. Projektdossier (folgt später)

Ammannat der EG, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Projektdossier (folgt
später), Verrechnung im KK, (einschreiben)

Baukommission der EG, 4654 Lostorf

Ingenieurbüro K. Lienhard AG, Bolimattstr. 5, 5033 Buchs

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Lostorf: Das Generelle Wasserversorgungsprojekt

